

**Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen  
in 14547 Beelitz im Landkreis Potsdam Mittelmark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 28. April 2015

Die Firma Forst Reesdorf Projekt GbR mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Strabe 36 beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen)** in der Stadt 14547 Beelitz, auf folgenden Flurstücken zu errichten und zu betreiben:

in der Gemarkung Reesdorf in der Flur 1 auf den Flurstücken 14, 23, 27 und 50  
in der Gemarkung Reesdorf in der Flur 2 auf den Flurstücken 24 und 40  
in der Gemarkung Schäpe in der Flur 1 auf dem Flurstück 88.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas – V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, somit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m und 3,3 MW Nennleistung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2016 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um die Erweiterung einer geplanten Windfarm auf ein Gesamtvorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden

**einen Monat vom 06.05.2015 bis einschließlich 05.06.2015** ausgelegt

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West in der Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, im Haus 3 im Zimmer 328,
- in der Verwaltung des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück im Zimmer 206
- in der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 in 14547 Beelitz, im Obergeschoss gegenüber den Zimmer 209

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **26.08.2015 um 10.00 Uhr im Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 16 in 14547 Beelitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)